



Das VBB-Firmenticket

mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss-Abonnementvertrag. (Bitte diesen Bestellschein in Druckschrift ausfüllen, Passfoto beilegen und Erstantrag Arbeitgeber übergeben. Änderungen je nach vereinbartem Kommunikationsweg.)

Erstantrag

Änderungen (eines bestehenden Vertrags)

Vertragsnr. Abonnement:
nicht bei Erstantrag

Kündigung
(eines bestehenden Vertrags)

Grund der Änderung:

Diesem Abonnementvertrag liegt der Rahmenvertrag zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss mit

Name Arbeitgeber

Vertragsnummer

zugrunde. Ich bin als Arbeitnehmer/-in dort beschäftigt.

Beginn, Änderung oder Kündigung zum:

Persönliche Angaben zum VBB-Firmenticket-Abonnenten

Anrede

Geburtsdatum

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail

Telefon (Tagsüber für Rückfragen tel. erreichbar.)

Geltungsbereich

Bitte bestimmen Sie den gewünschten Geltungsbereich.

Die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets beträgt 12 Monate. Der Abonnementvertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Voraussetzung ist der Rahmenvertrag mit dem Arbeitgeber.

Zahlungsweise

Bitte kreuzen Sie die gewünschte Zahlungsweise an.

Direkt vom Arbeitnehmerkonto:
Abbuchung 1 x jährlich
im Voraus zum

Direkt vom Arbeitnehmerkonto:
Abbuchung monatlich (12 x)
im Voraus zum

Ich erkenne den gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung an. Der VBB-Tarif ist unter vbb.de/fahrpreise und in den Verkaufsstellen einsehbar. Die Bedingungen für den Abonnementvertrag zum VBB-Firmenticket, dessen Grundlage der Rahmenvertrag des o.g. Verkehrsunternehmens mit meinem Arbeitgeber ist, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sowie die Hinweise zum Datenschutz (Anlage 5 und Anhang III, Pkt.1.2) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Mir ist bekannt, dass das VBB-Firmenticket auf meine Person ausgestellt und diese VBB-fahrCard nicht übertragbar ist. Ich verpflichte mich, diese an Dritte weder entgeltlich noch unentgeltlich weiterzugeben oder missbräuchlich anderweitig zu verwenden. Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig sind.

Ihre o. g. Daten werden gemäß Art. 6 (1b) der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zur Bestellung, Abwicklung und Beendigung des Abonnementvertrages durch von dem o. g. Verkehrsunternehmen beauftragte und dafür zuständige Stellen verarbeitet. Hierfür können auch Daten an vom o. g. Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister übermittelt werden. Die Speicherung der Daten erfolgt mindestens für die Dauer Ihres Abonnements. Die Daten werden spätestens 10 Jahre nach Ende des Abonnements bzw. der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihre Rechte auf Auskunft, Berechtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde (Art. 15ff, 77, DSGVO) bleiben unberührt. Weitere Datenschutzhinweise gemäß EU-DSGVO finden Sie nachfolgend.

Ich erteile meine Einwilligung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- zur Nutzung meiner Daten für die Kundenbetreuung
- zur Speicherung meines Passfotos
- zum Abbilden meines Passfotos auf der VBB-fahrCard (auch bei erforderlichem Austausch)
- Kontaktaufnahme zu Zwecken der Mobilitätsmarktforschung

Erteilung der Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats (entfällt bei Zahlung über Arbeitgeber)

IBAN

BIC des Geldinstituts

Name

Straße, Hausnummer

Name des Geldinstituts

Vorname

PLZ

Ort

Ich ermächtige das o. g. Verkehrsunternehmen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Geldinstitut an, die vom o. g. Verkehrsunternehmen auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend ab Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Angaben auf diesem Abonnementvertrag entsprechen der Wahrheit. Das Verkehrsunternehmen behält sich die Bonitätsprüfung vor. Die Kosten für Rücklastschriften gehen zu meinen Lasten. Die Einzugsermächtigung schließt die Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Teilbeträge oder des Jahresbetrages bei Tarifänderungen ein. Die Mandatsreferenz wird Ihnen vom Verkehrsunternehmen separat mitgeteilt.

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bei Abbuchung direkt vom Arbeitnehmerkonto

Ort/Datum

Unterschrift der Kontoinhaberin/Abonentin/
des Kontoinhabers/Abonenten

Auszug aus dem VBB-Tarif, Teil C; Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen, 1.3.1 VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss:

VBB-Firmentickets werden an Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter (Arbeitnehmer) ausgegeben, wenn mindestens 5 Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4 EUR, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8 EUR, wenn der Arbeitgeber einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Eine Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III Punkt 1.1.

Für VBB-Firmentickets wird ein Rahmenvertrag durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit Arbeitgebern für mindestens aufeinanderfolgende 12 Monate abgeschlossen. Die Vertragsbestandteile sind im Anhang III Punkt 1.2 des VBB-Tarifs abgebildet.

Auszug aus VBB-Tarif, Anhang III, Pkt 1.2:

Abonnementvertrag: Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets ist ein ausgefüllter Abonnement-Bestellschein zum VBB-Firmenticket für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer. Dort sind u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise, Einverständniserklärung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzutragen sowie ein Lichtbild des/r Arbeitnehmers* in zur Verfügung zu stellen. Mit Unterschrift erkennt der/die Arbeitnehmer*in die jeweils geltenden Bedingungen zum VBB-Firmenticket und zum Abonnementverfahren an.

Wechsel ins VBB-Firmenticket: Teilnehmende Arbeitnehmer*innen, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets bereits über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte bzw. Abonnement verfügen, können beim bisher ausgebenden Verkehrsunternehmen mit Abgabe des Fahrausweises unter dem Kündigungsgrund „VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ eine Fahrgeldrückerstattung erhalten. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.4)

Mitnahme: Gemäß VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1 und 5.2.1 können bis zu vier Personen mitgenommen werden, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Weiterhin dürfen Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und ein Gepäck sowie ein Hund stets unentgeltlich mitgenommen werden. Die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrads ist ausgeschlossen.

Änderung: Möchten Arbeitnehmer*innen den örtlichen Geltungsbereich des VBB-Firmentickets ändern, informieren sie den Arbeitgeber und füllen eine Änderung des Abonnementvertrages aus. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten umgesetzt; die Mitteilung hat bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag an den Arbeitgeber zu erfolgen.

Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticket wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig. Bei längerer Krankheit (mindestens 15 Tage) kann gemäß VBB-Tarif ein Erstattungsantrag eingereicht werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 11).

Bei Wahl des Arbeitgebers zu SEPA-Lastschriftverfahren über Arbeitnehmerkonten: Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Arbeitnehmer*in. Das Verkehrsunternehmen zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Arbeitnehmers*in ein. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem/r Arbeitnehmer*in inklusive Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen des Vertrages zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen.

Nichteinhaltung: Im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets an Unberechtigte, bei Nichtgewähren des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschusses oder bei deutlichem Zahlungsverzug des Arbeitgebers, d.h. wenn er den Zahlungstermin im Wiederholungsfall trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten hat oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für dem den Verkehrsunternehmen geschuldeten Beträge kann das Verkehrsunternehmen diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets außerordentlich fristlos kündigen. Das Verkehrsunternehmen behält sich dazu das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen beim Arbeitgeber Einsicht in die Bücher zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Arbeitgebers – v.a. die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses an die Arbeitnehmer sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen zu prüfen.

Der **Austritt** der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aus der ODEG/ODIG erfolgt regulär am Letzten des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis mit der ODEG/ODIG beendet wird. Die reguläre Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Kreis der Teilnehmenden beträgt sechs Wochen zum Monatsende. Sofern Arbeitnehmer/-innen vor Ablauf der Zwölf-Monats-Laufzeit aus dem Abonnementvertrag für VBB-Firmentickets ausscheiden, erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraumes (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur Sperrung der Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (EFS)) auf der Grundlage des jeweiligen Preises der VBB-Umweltkarte (Monatskarte) mit der entsprechenden räumlichen Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Beitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet (VBB-Tarif, Anlage 5, Pkt. 10.4.).

VBB-fahrCards:

Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-Umweltkarte in Form der VBB-fahrCard für den gewünschten Geltungsbereich ausgegeben. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Das fehlende Mitführen der VBB-fahrCard führt gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 9 (3) zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.

Der/Die Arbeitnehmer*in hat den Verlust der VBB-fahrCard sofort mitzuteilen. Ist die VBB-fahrCard bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und der betroffene Arbeitnehmer dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet. Die Ausstellung einer VBB-fahrCard als Ersatz erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für jede weitere Ersatz-VBB-fahrCard innerhalb von zwei Jahren bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 9). Bei Beschädigungen der VBB-fahrCard, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren.

Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag des Rahmenvertrages, um 24 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-fahrCards.

Die VBB-fahrCard des/r ausscheidenden Arbeitnehmers*in ist spätestens 10 Tage nach der Beendigung der Laufzeit des betreffenden Vertrages zum betreffenden VBB-Firmentickets (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) zurückzugeben. Es gilt das Datum des Poststempels. Rücksendungen per Post sollten per Einschreiben erfolgen. Bei Fristüberschreitung kann vom Verkehrsunternehmen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusiver gesetzlicher Mehrwertsteuer verlangt werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Pkt. 10.5).

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO): Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO ist der Geschäftsführer des ausgegebenen Verkehrsunternehmens (siehe Vorderseite), der einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Anfragen und Auskunftersuchen sind an den angegebenen Kontakt zu richten.

Zweck und Rechtsgrundlage: Eine **Datenerhebung** von personenbezogenen Daten erfolgt aus vertraglichen Gründen, um diesen Abonnementvertrag, der auf Basis eines Rahmenvertrages zum VBB-Firmenticket mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen geschlossen wurde, durchführen zu können. Es werden nur diejenigen Daten erhoben und bereitgestellt, die zur Durchführung erforderlich sind. Die Daten werden erhoben und in der Abonnementverwaltung bzw. im dazugehörigen Hintergrundsystem des Verkehrsunternehmens verarbeitet, um das Abonnement in Bezug auf Bestellung, bei Erteilung des SEPA-Mandats zum Zahlungs- und Forderungsmanagement, Ausstellung und Zustellung sowie Prüfung und Anerkennung der VBB-fahrCard, abwickeln zu können (Art. 6 (1b) EU-DSGVO).

Datenspeicherung: Gespeichert und verarbeitet werden folgende Daten des Arbeitnehmers*in und Abonnenten*in: Name, Vorname, Geburtsdatum, Foto, Beginn des Abonnements, Tarifstufe, Geltungsbereich, Zahlweise Lastschriftverfahren, Einwilligung in die Nutzung der Daten zur Ansprache durch das Verkehrsunternehmen auf Fahrplan- und Tarifangebote im VBB für die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets. Auf der VBB-fahrCard sind folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifprodukt, Tarifstufe, Tarifbereich, Gültigkeit und Kartenummer.

Löschung: Nach Beendigung des Abonnements teilnehmender Arbeitnehmer*innen werden unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der EU-DSGVO die persönlichen Daten gelöscht.

Auskunft und Beschwerde: Als Abonnent*in haben Sie das Recht, über die Sie betreffenden gespeicherten persönlichen Daten Auskunft zu erhalten. Sie können Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten erlangen so lange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen des bestehenden Abonnementvertrages möglich ist (Art. 15–17, EU-DSGVO). Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Sie sachlich und örtlich zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77, EU-DSGVO). Bevor Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, möchten wir Sie um die Möglichkeit bitten, direkt Auskunft zu Ihren Fragen geben zu können.

Widerruf: Sie haben das Recht auf die Übertragbarkeit derjenigen Daten, die Sie uns auf Basis der Einwilligung bzw. eines Vertrages (Art. 20, EU-DSGVO) bereitgestellt haben. Ihre erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit auf denselben Weg wie erteilt widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt (Art. 7, EU-DSGVO).

Widerspruch: Sie können die Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen erfolgt (Art. 21, EU-DSGVO). Der Widerspruch können Sie formfrei an den genannten Kontakt richten.